



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(7.2.1961) Nr. 65 - Antwort des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 65

Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 7. Februar 1961

Vergabe von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau im Rahmen des Lastenausgleichs

(Drucksachenabteilung II Nr. 141)

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Duckwitz und der DP-Fraktion erteilt der Senat folgende Antwort:

Zu 1: Der Senat wird um Auskunft ersucht darüber, ob es zutrifft, daß bei der Vergabe von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau im Rahmen des Lastenausgleichs, vor allem in Einzelbauvorhaben, in letzter Zeit Schwierigkeiten auftauchen, weil Bremen in den Vorjahren die zustehenden Mittel im Vorgriff — man spricht bis 1964 — vergeben hat.

Bei der Vergabe von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau haben sich keine Schwierigkeiten ergeben.

Dem Lande Bremen werden auch in den nächsten Jahren nach Maßgabe des § 323 LAG vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes Mittel für Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden. Mit Zustimmung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes kann im Lande Bremen seit Ende des Rechnungsjahres 1959 eine Bewilligung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau auch in den Fällen ausgesprochen werden, in denen die Mittelzuweisung erst in Zukunft, und zwar bis zum Rechnungsjahr 1965 erfolgen wird. Der Zeitraum bis zur Auszahlung der bereits jetzt bewilligten Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau wird durch Vorfinanzierungsmittel überbrückt, so daß die Geschädigten die Möglichkeit haben, bereits jetzt ihre Bauvorhaben durchzuführen bzw. eine Wohnung zu erhalten und nicht erst im Zeitpunkt der Auszahlung der Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau.

Der Umfang der Bewilligungen hat den Betrag erreicht, der den dem Lande Bremen bis zum Rechnungsjahr 1965 vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zuzuweisenden Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau entsprechen wird, so daß weitere Bewilligungen über den Rahmen der zu erwartenden Mittelzuweisungen nicht ausgesprochen werden können.

Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau haben nur solche Antragsteller erhalten, die die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Zu 2: Wenn ja:

- Sind dabei Vorschriften der Anweisungen zur Vergabe von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau verletzt worden?
- Wer ist dafür verantwortlich?
- Um welche Summen handelt es sich?
- Was gedenkt der Senat zu tun, um den durch eine vorschriftswidrige Vergabe der Mittel Geschädigten zu ihrem Recht zu verhelfen?

Wie aus der Beantwortung zu Frage 1 hervorgeht, haben sich bei der Vergabe von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau keine Schwierigkeiten ergeben, und es sind auch keine Vergabevorschriften verletzt worden. Infolgedessen besteht für den Senat keine Veranlassung, irgendwelche Maßnahmen in der fraglichen Angelegenheit zu ergreifen.

